

**Abgrenzungs- und
Ergänzungssatzung für den
Ortsteil Oetzen
Gemeinde Oetzen**



SATZUNG DER GEMEINDE OETZEN

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Teilbereich der Ortslage Oetzen.

Gemäß § 34, Absatz 4 Nr. 1 + 3 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO, jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 18. Oktober 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für einen Teilbereich der Ortslage Oetzen - linkes Gebiet (westlich der Hauptstrasse) aus Richtung des Ortsteils Stöcken kommend in Richtung Bad Bevensen, der auf dem als Anlage beigefügten Kartenauszug im Maßstab 1 : 3200 durch farbliche Darstellung gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Flächen innerhalb des in § 1 beschriebenen Gebietes gelten als im Zusammenhang bebauter Ortsteil der Gemeinde Oetzen, Ortsteil Oetzen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Oetzen, den 18. Oktober 1988





Bürgermeister i.V.

Gemeinde Oetzen





Gemeindedirektor

Auszug aus der Liegenschaftskarte
Maßstab 1: 3200



Bestandteil der Satzung über die Grenze für das Gebiet im Zusammenhang im Bereich westlich der Hauptstrasse der Gemeinde Oetzen.

von Oetzenhof
Hecke K 48

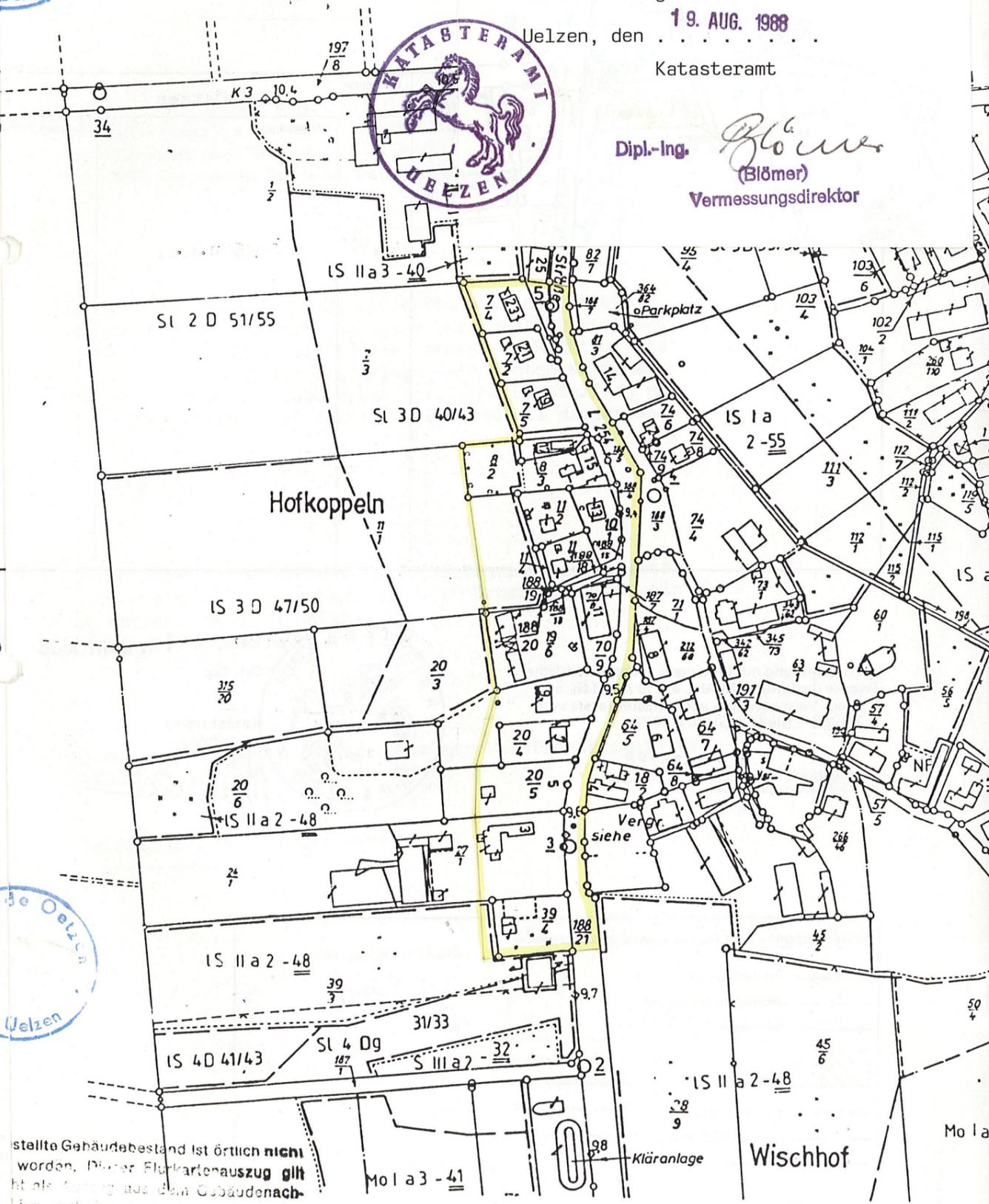
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters.

Die Grenze des Geltungsbereiches läßt sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Uelzen, den 19. AUG. 1988
Katasteramt

Dipl.-Ing. *Blömer*
(Blömer)
Vermessungsdirektor

Landkreis oder kreisfreie Stadt	Uelzen		
Gemeinde	Oetzen		
Gemarkung (nur eingetragen, wenn vom Namen der Gemeinde abweichend)	Flur	Flurstück(e)	Rahmen-Fl.
	4	20/5 u.a.	34



Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187).

Antragsbuch Nr. AI 1516/88
(Bitte bei Rückfragen angeben)



Uelzen, den 16. Juni 1988
Ort, Tag

Katasteramt
im Auftrage

[Signature]



Erläuterungen: (gelb) Begrenzung des Flurstücks/der Flurstücke

- Flurstücksgrenze
- abgemerkter Grenzpunkt
- 11,00 Grenzlänge
- ▨ Gebäude
- Mauer
- - - Gemeindegrenze
- Zaun
- · - · - Gemarkungsgrenze
- Heck
- · - · - Flurgrenze

stellte Gebäudebestand ist örtlich nicht worden. Dieser Flurkartenauszug gilt als Fortsetzung aus dem Gebäudenachrichtlichkataster.

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 3200

Landkreis oder kreisfreie Stadt Uelzen	Gemeinde Oetzen		
Gemarkung (nur eingetragen, wenn vom Namen der Gemeinde abweichend)	Flur 4	Flurstück(e) 20/5 u.a.	Rahmen-Flurkarte

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 – Nieders. GVBl. S. 187).

Antragsbuch Nr. AI 1516/88
(Bitte bei Rückfragen angeben)



Uelzen, den **16. Juni 1988**

Ort, Tag

Katasteramt
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Erläuterungen: (gelb) Begrenzung des Flurstücks/der Flurstücke

	Flurstücksgrenze		Mauer
	abgemarkter Grenzpunkt		Zaun
	Grenzlänge		Hecke
	Gebäude		
	Gemeindegrenze		
	Gemarkungsgrenze		
	Flurgrenze		